

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Einsatz von Personen mit besonderen Qualifikationen in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen

Mit der Öffnung des Freizeitteils an Schulen für diese Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Information über das Vorhaben gemeinsam mit dem Sektion Sport im BMLVS und der Bundessportorganisation.
- Etablierung von Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 „Freizeitpädagogische Grundlagen“ und „schulrechtliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.
- Verstärkung der Kooperation Schule – Sportverein

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das gegenständliche Vorhaben zieht keine gesonderten finanziellen Auswirkungen nach sich, da die gesetzten Maßnahmen durch die Änderung der Schulgesetze hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen bedingt und damit bereits in deren Auswirkungen mitberücksichtigt sind.

#### **Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**

Der Einsatz von Personen in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen gemäß den Bedingungen § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung hätte zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler zu mehr gesundheitswirksamer Bewegung motiviert werden können. Oftmals dargestellt, haben besondere Formen der Sport- und Bewegungsbetreuung auch Einfluss auf die kognitiven Leistungen von Schülerinnen und Schülern.

Zusätzlich stellt der Ausbau des Freizeitteils ganztägiger Schulformen ein im Regierungsprogramm verankertes Ziel dar. Insofern sind durch das gegenständliche Vorhaben Eltern betroffen, die ihre Kinder in ganztägigen Schulformen mit Freizeitbetreuung versorgt wissen wollen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Festlegung von Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische Freizeit – Betreuungsverordnung gemäß § 8 lit. j sublit. cc)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung und Frauen  
 Laufendes Finanzjahr: 2015  
 Inkrafttreten/ 2015  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe“ für das Wirkungsziel „Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler“ der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die Betreuung im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen soll neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen durch einen neu hinzukommenden Personenkreis (§ 8 lit. j sublit. cc SchOG) erfolgen können, um dem auf Grund des Ausbaus der Tagesbetreuung steigenden Personalbedarf und den unterschiedlichsten beruflichen Qualifikationen Rechnung zu tragen.

Mit der Öffnung des Freizeitteils an Schulen für diese Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren. Dabei handelt es sich um Personen mit „durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation“.

Das Konzept der schulischen Freizeitgestaltung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung hingeführt werden sollen, was zB sportliche, künstlerisch-kreative und auch musische Aktivitäten einschließt. Dabei spielt die Qualität der Betreuung und die pädagogische Kompetenz des eingesetzten Personals eine maßgebliche Rolle, weshalb diesbezüglich weiterhin dessen entsprechende pädagogische und fachliche Ausbildung gewährleistet sein muss.

Der vorliegende Verordnungsentwurf legt nunmehr die Qualifikationen, welche zur Ausübung von Erziehungsaufgaben im Freizeitteil ganztägiger Schulformen befähigen, fest.

Personen, die neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen zum Einsatz kommen sollen, müssen sowohl allgemeine als auch besondere Qualifikationen nachweisen, die speziell auf den künftigen Einsatz im Freizeitteil ausgerichtet sind.

Unter allgemeinen Qualifikationen sind Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen, die im verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich unerlässlich sind und umfassen die Bereiche „Erste Hilfe“, „Freizeitpädagogik“ sowie „schulrechtliche Grundlagen“.

Der Bereich der besonderen Qualifikationen nimmt Bezug auf die jeweilige berufliche Vorbildung, sei es im sportlichen, musischen, künstlerisch-kreativen oder in jedem weiteren Bereich, der für eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung von besonderer Bedeutung sein kann. Hier werden

Mindestanforderungen bezüglich Art, Umfang und Dauer der beruflichen Weiterbildung sowohl in theoretischer als auch praktischer Hinsicht vorgesehen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Mit der Öffnung des Freizeitteils an Schulen für Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Weiterbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, kann der Bereich der Freizeit auch durch qualitativ ausgebildetes Personal bewirtschaftet werden, die nicht den Kriterien von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen entsprechen.

Das Nullszenario würde daher vor allem für regional betriebene Schulen mit ganztägigen Schulformen bedeuten, dass Personen des direkten Bezugsraums für diese Schulen nicht zum Einsatz gelangen können, obwohl unter Umständen besondere Qualifikationen vorliegen, die für die Erfüllung einer qualitativen Freizeitbetreuung sinnvoll zum Einsatz gelangen könnten. Das Vorhaben unterstützt daher vor allem jene Schulen die einen besonderen Schwerpunkt (musisch, kreativ, bewegungsbezogen, ...) in der Freizeitbetreuung setzen wollen.

In einem ersten Schritt werden allgemeine und besondere Qualifikationen für den Einsatz von Personen mit sportlichem Schwerpunkt geregelt. Die Verordnung bietet jedoch die Möglichkeit Regelungen für andere besondere Qualifikationen und Schwerpunktsetzungen zu ergänzen.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Die Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen betrifft zurzeit vor allem Schulformen die als Schulerhalter föderale Regelungen aufweisen. Studien der föderalen Schulerhalter (Gemeinden, Länder, ...) liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Das Vorhaben sieht jedoch lediglich die Erhöhung der Möglichkeit des Einsatzes von besonders qualifiziertem Personal vor und nicht eine zwingend umzusetzende Regelung, die die Budgets der Schulerhalter weiterführend belastet.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung der bundesgesetzlichen Regelung kann nur unter der Mitarbeit der Schulerhalter im föderalen Bereich erfolgen. Eine Statistik der Schulen mit ganztägigen Schulformen liegt dem Bund vor. Insofern wären diese Schulen mit einem vorbereiteten Fragebogen zur Bekanntgabe des Personaleinsatzes in der Freizeitbetreuung zu befragen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Einsatz von Personen mit besonderen Qualifikationen in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen**

Beschreibung des Ziels:

Mit der Öffnung des Freizeitteils an Schulen für diese Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Weiterbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren.

Personen, die neben Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen zum Einsatz kommen sollen, müssen sowohl allgemeine als auch besondere Qualifikationen nachweisen, die speziell auf den künftigen Einsatz im Freizeitteil ausgerichtet sind.

Unter allgemeinen Qualifikationen sind Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen, die im verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich unerlässlich sind und umfassen die Bereiche „Erste Hilfe“, „Freizeitpädagogik“ sowie „schulrechtliche Grundlagen“.

Der Bereich der besonderen Qualifikationen nimmt Bezug auf die jeweilige berufliche Vorbildung, sei es im sportlichen, musischen, künstlerisch-kreativen oder in jedem weiteren Bereich, der für eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung von besonderer Bedeutung sein kann. Hier werden Mindestanforderungen bezüglich Art, Umfang und Dauer der beruflichen Vorbildung sowohl in theoretischer als auch praktischer Hinsicht vorgesehen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen kann zurzeit von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen erbracht werden.  Mit dem jetzigen Vorhaben können auch Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, zum Einsatz gelangen.  In einem ersten Schritt werden die Vorqualifikationen von Personen mit sport- und bewegungsbezogenen Schwerpunkt geregelt	Bis 2020 haben sich 200 Personen mit sport- und bewegungsbezogenen Schwerpunkt gemäß des § 8 lit. j sublit. cc SchOG sowie den allgemeinen und besonderen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung für die Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen qualifiziert.
Die ersten Fortbildungen für die allgemeinen Qualifizierungsbedingungen gemäß § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den spezifischen Regelungen der gegenständlichen Verordnung starten im Kalenderjahr 2016. Die ersten Personen mit sport- und bewegungsbezogenen Schwerpunkt die Befähigungen in den besonderen Qualifikationen erlangt haben werden, wird bis Sommer 2016 prognostiziert.	Bis 2020 sind vom Schulerhalter im Freizeitteil ganztägiger Schulformen mindestens 130 Personen, die gemäß § 8 lit. j sublit. cc SchOG zugelassen und gemäß dem vorliegenden Vorhaben qualifiziert sind, eingesetzt worden.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Information über das Vorhaben gemeinsam mit dem Sektion Sport im BMLVS und der Bundessportorganisation.**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Inhalt der gegenständlichen Verordnung wird über die Sektion Sport im BMLVS sowie der Bundessportorganisation an die im Einflussbereich der genannten Organisationen stehenden Sportfachverbände und Sportdachverbände kommuniziert.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ausgebildete Instruktorinnen und Instruktoressen, Trainerinnen und Trainer, Lehrerinnen und Lehrer im Sport, erfüllen gemäß ihrer sport- und bewegungsbezogenen Qualifikation die besonderen Qualifikationen gemäß § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den Regelungen der gegenständlichen Verordnung.	Bis zum Evaluierungszeitpunkt hat sich nachweislich eine kontinuierliche und überprüfbare Kommunikationsschiene zwischen BMBF, Sektion Sport im BMLVS und der Bundessportorganisation etabliert.

---

Durch die Kommunikation des Vorhabens mit der Sektion Sport im BMLVS sowie der Bundessportorganisation sollen der oben genannte Personenkreis motiviert werden, die allgemeinen Qualifikationen für den Einsatz im Freizeitteil ganztägiger Schulformen zu erwerben.

---

**Maßnahme 2: Etablierung von Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 „Freizeitpädagogische Grundlagen“ und „schulrechtliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.**

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grundlage des vorliegenden Vorhabens müssen Personen gemäß § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung, Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 über „Freizeitpädagogische Grundlagen“ und „schulrechtliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits besucht haben.

Diese Lehrgänge können in Zusammenarbeit mit einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden. Dazu benötigt es in der operativen Umsetzung eine Organisationsform, die das ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Ausgebildete InstruktorInnen und Instruktoressen, TrainerInnen und Trainer, LehrerInnen und Lehrer im Sport, erfüllen gemäß ihrer sport- und bewegungsbezogenen Qualifikation die besonderen Qualifikationen gemäß § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den Regelungen der gegenständlichen Verordnung. Interessierte Personen sind zumeist (Teilzeit-) beschäftigt und üben die Sportbetreuung im Verein an Nachmittagen aus. Diesbezüglich macht es die besondere Arbeitssituation von InstruktorInnen und Instruktoressen, TrainerInnen und Trainer, LehrerInnen und Lehrer im Sport erforderlich, eine passende Organisationsform der Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 über „Freizeitpädagogische Grundlagen“ und „schulrechtliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits, zu finden.</p>	<p>Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 über „Freizeitpädagogische Grundlagen“ und „schulrechtliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits sind berufsbegleitend besuchbar, sodass InstruktorInnen und Instruktoressen, TrainerInnen und Trainer, LehrerInnen und Lehrer im Sport daran teilnehmen können.</p>

---

**Maßnahme 3: Verstärkung der Kooperation Schule – Sportverein**

Beschreibung der Maßnahme:

Am 10.07.2009 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Bildungsministerium, der Sektion Sport und der Bundessportorganisation über die Zusammenarbeit von Schule und Sport bei Angeboten von Bewegung, Spiel und Sport in österreichischen Schulen, unterzeichnet worden, mit dem Ziel die Kooperation zwischen Schule und Sportverein zu verstärken.

Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens benötigt eine Unterstützung, wie Schulen in Kontakt mit Sportvereinen und den darin tätigen Personen treten können, die gemäß den Bedingungen § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung qualifiziert sind.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens benötigt eine Unterstützung wie Schulen in Kontakt mit Sportvereinen und den darin tätigen Personen, die gemäß den Bedingungen § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung qualifiziert sind, treten können.	Eine Datenbank, die es ermöglicht, Anfragen von Schulen bzw. Angebote von Sportvereinen für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen automatisiert zu beantworten, wurde etabliert.
Zur Zeit ist es für Schulen mitunter schwer auf die von Sportvereinen angebotenen Zusatzangebote im Sport- und Bewegungsbereich aufmerksam zu werden	

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

#### **Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung

Der Zugang zur Qualifizierung gemäß den Bedingungen § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung ist für Frauen und Männer gleichermaßen möglich. Es handelt sich jedoch in der Prognose um einen kleinen Personenkreis der Gesellschaft.

#### **Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern.

Erläuterung

Die Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern ist durch das gegenständliche Vorhaben als gering einzuschätzen – obschon Bildung grundsätzlich der körperlichen und/oder seelischen Gesundheit zuträglich ist.

Ein wesentlicher Beitrag auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern wäre jedoch zu erwarten, wenn Personen, die gemäß den Bedingungen § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung weitergebildet sind, in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen zum Einsatz gelangen.

## Soziale Auswirkungen

#### **Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

### Erläuterung

Für den Einsatz und die Abgeltung von Personen die in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen gemäß den Bedingungen des § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung zum Einsatz gelangen, ist der zumeist föderale Schulerhalter zuständig.

## Auswirkungen auf Kinder und Jugend

### Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern

Der Einsatz und von Personen in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen gemäß den Bedingungen § 8 lit. j sublit. cc SchOG und den allgemeinen Qualifikationen der gegenständlichen Verordnung hätte zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler zu mehr gesundheitswirksamer Bewegung motiviert werden. Oftmals dargestellt, haben besondere Formen der Sport- und Bewegungsbetreuung auch Einfluss auf die kognitiven Leistungen von Schülerinnen und Schülern.

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Schülerinnen und Schüler	200 000	Vollausbau des Freizeitteils ganztägiger Schulformen

### Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern

Der Ausbau des Freizeitteils ganztägiger Schulformen stellt ein im Regierungsprogramm verankertes Ziel dar. Insofern sind durch das gegenständliche Vorhaben Eltern betroffen, die ihre Kinder in ganztägigen Schulformen mit Freizeitbetreuung versorgt wissen wollen.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Schülerinnen und Schüler	200 000	Vollausbau des Freizeitteils ganztägiger Schulformen

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
		- Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
		- Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Gleichstellung von Frauen und Männern	Körperliche und seelische Gesundheit	Mindestens 1 000 Betroffene
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.